

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Verkäufer/-in
AO von 06/2017

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse statt. Im Prüfungsbereich Verkaufsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist über das Waren- und Dienstleistungsangebot des Betriebes zu informieren, Waren zu verkaufen und kundenorientiert im Servicebereich Kasse zu handeln und Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einzuhalten.

Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben **schriftlich** bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt **90 Minuten**.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Verkauf und Werbemaßnahmen (90 Min.)
2. Warenwirtschaft und Kalkulation (60 Min.)
3. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Min.)
4. Fachgespräch in der Wahlqualifikation (höchstens 15 + 20 Min.)

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation wird mündlich geprüft.

Fachgespräch in der Wahlqualifikation

Im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, Problemlösungen zu entwickeln und zu begründen sowie dabei Warenkenntnisse zu nutzen und kunden- und serviceorientiert zu handeln und dabei wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu berücksichtigen sowie Rechtsvorschriften anzuwenden. Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt. Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling **zwei praxisbezogene Aufgaben**, aus denen der Prüfling **eine Aufgabe auswählt**. Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Wahlqualifikation. Der Prüfling soll die ausgewählte Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Dafür ist ihm eine Vorbereitungszeit von **15 Minuten** einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet. Weiterer Inhalt des fallbezogenen Fachgesprächs ist der im Betrieb vermittelte und im Ausbildungsnachweis dokumentierte Warenbereich. Das fallbezogene Fachgespräch dauert **höchstens 20 Minuten**.



Gewichtung

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Verkauf und Werbemaßnahmen	= 25 %
Warenwirtschaft und Kalkulation	= 15 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	= 10 %
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	= 50 %

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“
- in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit ungenügend

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Verkauf und Werbemaßnahmen“, „Warenwirtschaft und Kalkulation“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa **15 Minuten** zu ergänzen, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit ausreichend bewertet worden ist und die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im **Verhältnis 2 : 1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut	unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut	unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend	unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend